



Zürcher Gesetzessammlung seit 1803 online

<http://www.staatsarchiv.zh.ch/query>

Signatur **StAZH OS 28 (S. 20-25)**
Titel **Gesetz betreffend die öffentlichen Ruhetage.**
Ordnungsnummer
Datum 12.05.1907

[S. 20] I. Allgemeine Bestimmungen.

§ 1. Die Sonntage und folgende Festtage: Neujahrstag, Karfreitag, Ostermontag, Auffahrt, Pfingstmontag und beide Weihnachtstage werden als öffentliche Ruhetage erklärt.

Es dürfen nicht mehr als zwei öffentliche Ruhetage unmittelbar auf einander folgen; wenn der erste Weihnachtstag (25. Dezember) auf einen Freitag oder Montag fällt, so fällt der zweite Weihnachtstag als Ruhetag aus.

§ 2. Dringliche Fälle ausgenommen, sind an den öffentlichen Ruhetagen weder die Beamten zur Erteilung von Audienzen verpflichtet, noch darf auf solche Tage ein Steuerbezug angesetzt oder jemand vor eine Behörde geladen werden.

§ 3. Übungen und Inspektionen von Feuerwehren und Schießvereinen, sowie der militärische Vorunterricht sind gänzlich untersagt am Karfreitag, Ostersonntag, Pfingstsonntag, eidgenössischen Betttag und ersten Weihnachtstag.

An den übrigen Ruhetagen sind sie gestattet, sofern sie auf den frühen Vormittag (bis spätestens 8 ½ Uhr) oder den Nachmittag verlegt werden; wo besondere Verhältnisse dazu nötigen, kann die Gemeindebehörde Ausnahmen bewilligen.

§ 4. Der Betrieb der öffentlichen Verkehrsanstalten und der dem eidgenössischen Fabrikgesetz unterstellten Gewerbe richtet sich nach der Bundesgesetzgebung.

Im weitem bleiben vorbehalten das Gesetz betreffend das Wirtschaftsgewerbe für den Betrieb der Wirtschaften und Gasthöfe, welche gemäß § 3, Litterse a–d patentiert sind, und für Tanzbelustigungen und Kegelschieben (§ 55 ff.), das Arbeiterinnenschutzgesetz vom 12. August 1894 und das Gesetz betreffend das Lehrlingswesen vom 22. April 1906. // [S. 21]

§ 5. Die Ausübung der Jagd an den öffentlichen Ruhetagen ist untersagt.

§ 6. Am Karfreitag, Ostersonntag, Pfingstsonntag, eidgenössischen Betttag und am ersten Weihnachtstage dürfen weder Theatervorstellungen, noch Konzerte und Schaustellungen stattfinden. Ausnahmen können vom Gemeinderate für die Aufführung von Musikwerken ernsten Charakters bewilligt werden.

§ 7. Öffentliche Aufzüge mit Musik oder Trommel sind am Karfreitag, Ostersonntag, Pfingstsonntag, eidgenössischen Betttag und an beiden Weihnachtstagen gänzlich, an den übrigen öffentlichen Ruhetagen vor 6 Uhr und von 8 ½ bis 10 Uhr vormittags, zwischen Betttag und Ostern bis 10 ½ Uhr vormittags und nach 9 Uhr abends untersagt.

II. Arbeitsbeschränkung an Ruhetagen.

§ 8. An den öffentlichen Ruhetagen ist untersagt:



- a) Die Beschäftigung von Arbeitern und Angestellten in den industriellen, kaufmännischen, gewerblichen und handwerksmäßigen Betrieben;
- b) die Betätigung von Angestellten in öffentlichen und privaten Bureaux;
- c) die Abhaltung von Zahltagen;
- d) jede Beschäftigung oder Betätigung anderer Art, welche Lärm verursacht oder andere im Genüsse der Sonntagsruhe ernstlich zu stören geeignet ist.

Landwirtschaftliche Arbeiten sind gestattet, soweit sie vom täglichen Betriebe erfordert werden oder von Naturereignissen und der Witterung abhängig sind.

§ 9. Ausnahmen von dem in § 8 aufgestellten Arbeitsverbot sind zulässig:

- a) Für Gewerbe, die ihrer Natur nach einen ununterbrochenen Betrieb erfordern;
- b) für Gewerbe, die zur Verhütung gänzlichen oder teilweisen Verderbens bestehender Anlagen und Kulturen oder in Ausführung begriffener Arbeiten, oder aus andern // [S. 22] zureichenden Gründen einen beschränkten Sonntagsbetrieb beanspruchen können;
- c) für Gewerbe, welche dem täglichen Bedürfnis dienen, wie Milchgeschäfte, Bäckereien, Konditoreien, Metzgereien (mit Ausschluß des Schlachtens), Bratwurstereien und Traiteurgeschäfte;
- d) für Jahresabschlüsse und Inventuren;
- e) bei Notfällen.

§ 10. In den Fällen von § 9, Litterae a, b und c wird die Sonntagsarbeit durch regierungsrätliche Verordnung nach Anhörung der beteiligten Gewerbetreibenden, Arbeiter oder Angestellten, aber immerhin im Sinne möglicher Einschränkung reguliert.

Die Bewilligung zur außerordentlichen Verwendung von Angestellten für Jahresabschlüsse und Inventuren (§ 9, Littera d) wird von der Gemeindebehörde erteilt.

Im übrigen entscheidet der Regierungsrat über die Anwendung der Bestimmungen dieses Gesetzes und der dazu gehörenden Verordnungen.

§ 11. In Coiffeurgeschäften darf am Karfreitag, Ostermontag, Pfingstmontag, eidgenössischen Betttag und zweiten Weihnachtstag gar nicht, am Ostersonntag, Pfingstsonntag und ersten Weihnachtstag nur bis 9 Uhr vormittags, an den übrigen öffentlichen Ruhetagen nur bis 11 Uhr vormittags gearbeitet werden.

Die Coiffeurgehülfen haben Anspruch auf wöchentlich je einen freien Nachmittag spätestens von 2 Uhr an.

§ 12. Photographengeschäfte sind am Karfreitag, Ostersonntag, Pfingstsonntag, eidgenössischen Betttag und ersten Weihnachtstag gänzlich zu schließen, dürfen dagegen an den übrigen öffentlichen Ruhetagen von 10 Uhr vormittags bis 2 Uhr abends, im Dezember bis abends 5 Uhr offen gehalten werden.

§ 13. Die Regelung der Sonntagsarbeit in den Badanstalten und in den Gewerben der Dienstmänner, Droschken- und Schiffsvermieter, Fuhrhalter und dergl. ist Sache der Gemeinden. // [S. 23]



III. Ladenschluß und Verbot des Feilbietens.

§ 14. Das Offenhalten von Verkaufslokalen und Magazinen und jede Bedienung der Kunden in denselben (inbegriffen das Austragen und Zuführen von Waren) ist an den öffentlichen Ruhetagen gänzlich untersagt. Im Dezember dürfen, mit Ausnahme des ersten Weihnachtstages, Verkaufslokale und Magazine von 10 ½ Uhr vormittags bis abends 8 Uhr offen gehalten werden.

Das Offenhalten von Schaufenstern der Verkaufslokale und Magazine ist gestattet, ausgenommen am Karfreitag, Ostersonntag, Pfingstsonntag, eidgenössischen Betttag und ersten Weihnachtstag.

§ 15. Das Offenhalten der Verkaufslokale in Gewerben, welche dem täglichen Bedürfnis dienen (§ 9, Littera c), und das Austragen und Zuführen von Waren aus solchen ist gestattet am Karfreitag, Ostersonntag, Pfingstsonntag, eidgenössischen Betttag und ersten Weihnachtstag bis vormittags 9 Uhr, an den übrigen öffentlichen Ruhetagen überdies von 10 ½ Uhr vormittags bis 12 Uhr mittags und von 6 bis 8 Uhr abends.

§ 16. Konditoreien, Bäckereien und Verkaufsstellen, welche ausschließlich alkoholfreie Getränke und Obst verkaufen, dürfen am Karfreitag, Ostersonntag, Pfingstsonntag, eidgenössischen Betttag und ersten Weihnachtstag offen gehalten werden bis vormittags 9 Uhr, von 10 ½–2 Uhr und von 4–8 Uhr, an den übrigen öffentlichen Ruhetagen von 10 ½ vormittags bis 8 Uhr abends. Während dieser Stunden ist auch das Austragen von Waren gestattet.

§ 17. Zigarrengeschäfte sind am Karfreitag, Ostersonntag, Pfingstsonntag, eidgenössischen Betttag und ersten Weihnachtstag gänzlich zu schließen, dürfen dagegen an den übrigen öffentlichen Ruhetagen von 10 ½ Uhr vormittags bis 3 Uhr abends, im Dezember bis abends 8 Uhr offen gehalten werden.

§ 18. Keiner Beschränkung unterworfen ist der Verkauf von Zeitungen, Reiseliteratur und Ansichtskarten auf Bahnhöfen.

§ 19. Für den Betrieb der Apotheken an öffentlichen Ruhetagen gelten folgende Vorschriften: // [S. 24]

- a) In Gemeinden, in welchen mehr als eine Apotheke sich befindet, soll an öffentlichen Ruhetagen im regelmäßigen Wechsel nur diejenige Zahl von Apotheken geöffnet sein, die durch das Bedürfnis gefordert wird. Die Direktion des Gesundheitswesens stellt für jede Gemeinde die notwendigen Bestimmungen auf;
- b) in Gemeinden, in welchen nur eine Apotheke besteht, ist der Inhaber berechtigt, die Apotheke an öffentlichen Ruhetagen während mehreren aufeinanderfolgenden Stunden geschlossen zu halten. Die Bestimmung dieser Stunden unterliegt der Genehmigung der Direktion des Gesundheitswesens.

§ 20. Die Ausnahmen der §§ 15–17 sind nur für den Fall zulässig, als die betreffenden Bedürfnisartikel den alleinigen oder wenigstens den hauptsächlichsten Bestand des Geschäftes bilden. In Zweifelsfällen entscheidet der Regierungsrat.

§ 21. Den Gehülften, Angestellten und Arbeitern der in den §§ 12 und 15–19 genannten Geschäfte ist in jedem Falle mindestens der dritte Sonntag ganz freizugeben.

In denjenigen Wochen, auf welche kein freier Sonntag fällt, ist ihnen der Nachmittag eines Werktages freizugeben.



Die nähere Regulierung dieser Verhältnisse und die Bewilligung allfälliger durch die besondere Natur des Gewerbes, gebotenen Ausnahmen erfolgt durch regierungsrätliche Verordnung.

§ 22. Das Feilbieten von Waren in Privatwohnungen ist an den öffentlichen Ruhetagen untersagt. Ob und inwieweit das Feilbieten in öffentlichen Lokalen, auf öffentlichen Plätzen und Straßen oder an denselben gestattet sein soll, bestimmt die Gemeindebehörde.

IV. Schluß- und Vollziehungsbestimmungen.

§ 23. Den Gemeinden ist freigestellt, mit Genehmigung des Regierungsrates die Sonntagsruhe noch weiter auszudehnen.

Es ist den Gemeinderäten überlassen, bei öffentlichen Anlässen, die einem gesteigerten Geschäftsverkehr rufen, von // [S. 25] den Bestimmungen dieses Gesetzes abweichende Anordnungen zu treffen.

§ 24. Übertretungen der Vorschriften dieses Gesetzes sind, soweit sie nicht in den Bereich des Strafgesetzes fallen, mit Polizeibuße von 5 bis 300 Franken zu bestrafen.

§ 25. Dieses Gesetz tritt am 1. Juli 1907 in Kraft.

Durch dasselbe werden alle widersprechenden Bestimmungen früherer Gesetze und Verordnungen, insbesondere das Gesetz betreffend die Polizei an den öffentlichen Ruhetagen vom 21. Mai 1882 aufgehoben.

Der Kantonsrat,

nach Einsichtnahme von dem Berichte seines Bureau über das Ergebnis der Volksabstimmung vom 12. Mai 1907,

wonach sich ergibt:

| | |
|----------------------------|--------|
| Zahl der Stimmberechtigten | 102377 |
| Eingegangene Stimmzettel | 75504 |
| Annehmende sind | 52217 |
| Verwerfende sind | 18071 |
| Ungültige Stimmen | 87 |
| Leere Stimmen | 5129 |

beschließt:

Die Referendumsvorlage «Gesetz betreffend die öffentlichen Ruhetage» wird als vom Volke angenommen erklärt.



Zürich, den 27. Mai 1907.

Im Namen des Kantonsrates,

Der Präsident:

E. Müller.

Der erste Sekretär:

Dr. A. Huber.

[Transkript: OCR (Überarbeitung: sef)/22.10.2015]